

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 14. Dezember 2021,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Verhandelt: Teningen, den 14. Dezember 2021

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Felix Fischer, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Pascal Heß, Thomas Hügler, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer (bis 20.15 Uhr, während TOP 14), Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Gemeindeinspektorin Nicole Schönstein bis 19.03 Uhr, TOP 5
Umweltbeauftragter Holger Weis zu TOP 14 (ab 18.40 Uhr)
Verwaltungsfachwirtin Ann-Kathrin Philipp zu TOP 13 (18.40 bis 20.10 Uhr)
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz
Verwaltungspraktikantin Luisa Nopper
4. Sonstige Personen: Thomas Kernler, Zink Ingenieure GmbH, zu TOP 7
Matthias Brupbach, Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, zu TOP 13

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 6. Dezember 2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 8. Dezember 2021 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 19 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR B. Engler (verhindert),
GR S. Engler (beruflich verhindert),
GR R. Kopfmann (verhindert),
GR K.-T. Trautmann (krank);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 12 Personen

Beginn der Sitzung: 18:03 Uhr

Bürgermeister Hagenacker nahm die Begrüßung zum Anlass, dem Gemeinderatsmitglied Herbert Luckmann recht herzlich zu seinem heutigen 81. Geburtstag zu gratulieren, und überreichte ein Weinpräsent.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 4 [Drucksache 900/2021 – Information zum flächendeckenden Glasfaserausbau (FTTH) in Teningen] durch den Bürgermeister abgesetzt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. November 2021
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Einbringung des Haushaltsplanes 2022 und des Wirtschaftsplanes 2022 für die Wasserversorgung 883/2021
4. ~~Information zum flächendeckenden Glasfaserausbau (FTTH) in Teningen~~ 900/2021
5. Vergabe des Anton-Scherer-Hauses (Ortsteil Heimbach) 853/2021
6. Bebauungsplan "Wiedlemattenweg" (Ortsteil Teningen) 812/2021
 - Billigung des Planentwurfes
 - Beschluss zur Durchführung der Offenlage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- | | |
|--|----------|
| 7. Bebauungsplan "Breitigen II", 2. Änderung und Neufassung (Ortsteil Teningen)
- Billigung des Planentwurfs
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB | 846/2021 |
| 8. Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;
Vergabe von Projektsteuerungsleistungen | 884/2021 |
| 9. Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;
Vergabe von HLSK-Fachingenieurleistungen | 887/2021 |
| 10. Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;
Vergabe von Elektro-Fachplanungsleistungen | 888/2021 |
| 11. Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;
Vergabe der Tragwerksplanung | 889/2021 |
| 12. Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;
Vergabe der Landschaftsplanung (Freianlagenplanung) | 892/2021 |
| 13. Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wassertank für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen, und einer Drehleiter mit Korb für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen | 893/2021 |
| 14. Wohnbaugebiet "Gereut", Ortsteil Teningen;
Grundsatzentscheidung Nahwärmeversorgung | 689/2020 |
| 15. Betrauungsakt für die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH unter Berücksichtigung der europäischen Rechtslage | 898/2021 |
| 16. Bauanträge | 885/2021 |
| 17. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 18. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. November 2021

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. November 2021 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2021

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2021 wurden unterzeichnet.

Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat hat mit neun Ja- und sechs Nein-Stimmen sowie sechs Enthaltungen mehrheitlich beschlossen, neben einer bereits beschlossenen Teilfläche von knapp 120 qm eine weitere Teilfläche von 40 qm zur Arrondierung eines Grundstücks im Ortsteil Nimburg zum Preis von 320 EUR/qm an den Antragsteller zu verkaufen.

Ehrungen

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, entsprechend den Ehrungsrichtlinien beim Neujahrsempfang 2022 Persönlichkeiten zu ehren, die sich um das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben.

In diesem Zusammenhang gab der Bürgermeister bekannt, auch im Jahr 2022 keinen Neujahrsempfang durchführen zu können. Evtl. wird es zu einem späteren Zeitpunkt eine Veranstaltung mit Ehrungen geben.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Andreas Haug (Teningen) erkundigte sich nach dem aktuellen Sach- bzw. Planungsstand zu Bauplätzen im vorgesehenen Neubaugebiet „Gereut“.

3.

Einbringung des Haushaltsplanes 2022 und des Wirtschaftsplanes 2022 für die Wasserversorgung

Vorlage: 883/2021

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 wurde als Tischvorlage vorgelegt und durch Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker im Rahmen seiner Haushaltsrede für das Jahr 2022 eingebracht. Im Anschluss daran erfolgte die ausführliche Erläuterung der Haushaltsdaten durch die Kämmerin Evelyne Glöckler mittels einer PowerPoint-Präsentation, die auch im Rats- und Bürgerinfosystem bereitgestellt wird.

Die Haushaltsanträge der Fraktionen sind bis zum 9. Januar 2022 einzureichen.

Ablauf der Haushaltsberatung 2022:

Frist für die Anträge der Fraktionen/Gruppierungen: 9. Januar 2022
Vorberatung des Haushalts im Ausschuss: 19. Januar 2022
Verabschiedung des Haushalts im Gemeinderat: 1. Februar 2022

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

den Haushaltsplanentwurf und den Wirtschaftsplan für die Wasserversorgung zur Vorberatung in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

4.

Information zum flächendeckenden Glasfaserausbau (FTTH) in Teningen
Vorlage: 900/2021

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

5.

Vergabe des Anton-Scherer-Hauses (Ortsteil Heimbach)
Vorlage: 853/2021

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 29. Juni 2021 (she. Drucksache 805/2021) wurden die Vergabekriterien sowie damit verbundene Verkaufsbedingungen zur Veräußerung des Anton-Scherer-Hauses (Ortsteil Heimbach) beschlossen. Berücksichtigt wurden dabei - neben der geplanten Nutzung und dem Erhalt des Denkmals - auch kulturelle sowie soziale Aspekte.

Insgesamt bekundeten 13 Personen ihr Interesse, vereinzelte haben das Objekt ebenfalls besichtigt. Von vier dieser Interessenten wurde tatsächlich eine Bewerbung eingereicht.

Im Bereich der familiären Aspekte wurde die Bepunktung ursprünglich detaillierter bestimmt als im Bereich der Vereinszugehörigkeit, was zur Rückfragen durch die Bewerber geführt hat. Damit diesbezüglich eine rechtskonforme Vorgehensweise gesichert werden konnte, wurde eine anwaltliche Beratung herangezogen. Dieser bestätigte eine Mehrfachbepunktung bis zur genannten Höchstgrenze von 20 Punkten im Bereich der Vereinszugehörigkeit.

Der vom Rechtsanwalt bestätigten Vorgehensweise wurde gefolgt, so dass die Bewerber entsprechend der Rangfolge Plätze eins bis vier belegen. Sieger der Auswertung ist der Bewerber mit der Höchstpunktzahl von 72,5 Punkten. Platz 2 als möglicher Nachrücker belegt der Bewerber mit der Gesamtpunktzahl von 70 Punkte. Unverändert am Auswertungssystem belegt der Bewerber mit 65 Punkten Platz 3

sowie mit 39 Punkten Platz 4.

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl und somit Platz 1 der Auswertung hat am 1. Dezember 2021 seine Bewerbung zurückgezogen. Somit wird das Anton-Scherer-Haus dem zweitplatzierten Bewerber angeboten.

Finanzielle Auswirkungen:

Verkaufserlös in Höhe von 105.000 EUR

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

der Vergabe des Anton-Scherer-Hauses entsprechend der Auswertung nach der Rangfolge des Punktesystems zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkaufsgespräche zu führen.

6.

Bebauungsplan "Wiedlemattenweg" (Ortsteil Teningen)

- Billigung des Planentwurfes

- Beschluss zur Durchführung der Offenlage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Vorlage: 812/2021

Der Gemeinderat hat am 30. April 2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wiedlemattenweg“ (Ortsteil Teningen) gemäß § 2 Absatz 1 BauGB gefasst. Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele wurde für das Bebauungsplangebiet in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre als Satzung erlassen und im Amtsblatt am 15. Mai 2019 bekanntgegeben. Die Veränderungssperre wurde mit Satzungsbeschluss vom 16. März 2021 um ein weiteres Jahr verlängert. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt am 7. April 2021.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiedlemattenweg“ war ein Antrag auf Nutzungsänderung für das Grundstück „Wiedlemattenweg 12“, Flst.Nr. 342/5. Für dieses Grundstück ist die Änderung der Nutzung von „Gewerbebetrieb“ in „Gewerbebetrieb und Wohnen“ vorgesehen. Durch die beabsichtigte Wohnnutzung ist zu befürchten, dass der jederzeitige Einsatz im Notfall sowie der Bestand und insbesondere die weitere Entwicklung des Bauhofes bzw. des Betriebes auf dem Bauhof gefährdet oder eingeschränkt werden.

Die Gemeinde verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das städtebauliche Ziel, den jederzeitigen ungehinderten Einsatz sowie den Bestand und die Weiterentwicklung des gemeindlichen Bauhofes einschließlich der auf dem Bauhofgelände befindlichen öffentlichen Wasserversorgung planungsrechtlich zu sichern. U.a. wird auch eine zusätzliche Erschließung über die Tullastraße vorgesehen. Nach der noch erforderlichen Verlagerung des

Grünschnittsammelplatzes wird die bisher hierfür genutzte Fläche im Osten des Plangebietes als Erweiterungsfläche für den Bauhof zur Verfügung stehen.

Zur Sicherung der gewerblichen Nutzungen verfolgt die Gemeinde insbesondere das städtebauliche Ziel, im gesamten Plangebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, auszuschließen.

Bei dem Grundstück Flst.Nr. 342/5 handelt es sich zusammen mit dem Grundstück Flst.Nr. 982/2 um das einzige Grundstück im Plangebiet, das für ein privates Gewerbe genutzt wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auf diesem Grundstück aufgrund seiner für ein Gewerbegrundstück geringen Größe mit ca. 650 m² nur kleinteiliges Gewerbe entstehen kann. Gewerbebetriebe auf diesem Grundstück sind deshalb nicht auf betriebsbezogene Wohnungen angewiesen.

Die Erstellung des Planentwurfs durch das Planungsbüro Fischer (Freiburg) sowie der erforderlichen Fachgutachten und Fachbeiträge wurden von der Gemeindeverwaltung beauftragt. Diese liegen nunmehr vor. Nach Billigung des Planentwurfs soll zeitnah die Offenlage der Planunterlagen erfolgen. Nach Abwägung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss des Bebauungsplans zur Satzung soll diese noch vor Ablauf der Veränderungssperre in Kraft gesetzt werden.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Satzungsentwurf
- Zeichnerischer Teil
- Bebauungsvorschriften (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften)
- Begründung
- Artenschutzrechtliche Abschätzung
- Gutachtliche Stellungnahme (Büro für Schallschutz Dr. Jans)
- Kampfmittelauswertung Regierungspräsidium Stuttgart
- Übersichtsplan

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sind im Haushaltsjahr 2021 ausreichende Mittel bereitgestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Wiedlemattenweg“ und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB.

7.

Bebauungsplan "Breitigen II", 2. Änderung und Neufassung (Ortsteil Teningen)

- Billigung des Planentwurfs

- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Vorlage: 846/2021

Der bestehende Bebauungsplan „Breitigen II“ trat am 23. Dezember 1998 in Kraft. Mit der 1. Änderung (rechtswirksam seit 17. Mai 2006) wurden die zulässigen Lärmwerte nachts zum Schutz des allgemeinen Wohngebietes „Kalkgrube“ reduziert. Die Ausweisung GE (Gewerbegebiet) wurde in GEe (eingeschränktes Gewerbegebiet) geändert. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes „Breitigen II“ wurden durch die 1. Änderung nicht tangiert. Die Erschließung des Gewerbegebietes „Breitigen II“ wurde u.a. wegen fehlender Mitwirkungsbereitschaft einiger privater Eigentümer zurückgestellt.

In der Gemeinde Teningen stehen für Anfragen zu Gewerbeflächen (Erweiterungsflächen für die bestehenden Gewerbebetriebe, Umsiedlungen und auch Neuansiedlungen) nicht ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung. Zur Bereitstellung der dringend benötigten Gewerbeflächen soll u.a. der Bebauungsplan „Breitigen II“ aus dem Jahr 1998 an die aktuellen Bedürfnisse der Gewerbebetriebe durch eine Überarbeitung der Bebauungsvorschriften angepasst werden und die Verkehrsflächen durch eine optimierte Erschließung - bezogen auf die benötigten Betriebsflächen der Gewerbebetriebe - reduziert werden.

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 28. April 2020 den Aufstellungsbeschluss zur Neufassung des Bebauungsplans „Breitigen II“. In seiner Sitzung am 13. April 2021 beschloss der Gemeinderat parallel zum Bebauungsplanverfahren die Anordnung für die Durchführung einer Baulandumlegung und Bildung eines Umlegungsausschusses und die Beauftragung eines Vermessungsbüros mit den für die Bearbeitung der Umlegung und den als vermessungstechnischen Sachverständigen erforderlichen Leistungen. Am 17. November 2021 erfolgte die Information und Anhörung der von der Umlegung betroffenen Grundstückseigentümer. Auf dieser Grundlage kann nunmehr durch den Umlegungsausschuss der förmliche Umlegungsbeschluss gefasst werden.

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Oktober 2021 wurden zwischenzeitlich die Honorarleistungen für die Erschließungsplanung (Leistungsphasen 1-3: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung) vergeben.

Thomas Kernler vom Ingenieurbüro Zink, das mit der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragt ist, stellte in der heutigen Sitzung den aktuellen Entwurf des Bebauungsplans vor.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Zeichnerischer Teil
- Schriftlicher Teil
- Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sind im Haushaltjahr 2021 ausreichende Mittel bereitgestellt.

Im Rahmen der Aussprache wurden von verschiedenen Gremienmitgliedern unter anderem folgende Punkte bzw. Anregungen angesprochen:

- Gebäudehöhe/n
- Flächenverbrauch
- Ersatzfläche für Scheibenschlagplätze (Teningen und Köndringen)
- Anbindung/Verkehrsführung an Riegeler Straße bzw. Elzbrücke
- Radweganbindung (auch mit Beleuchtung)
- Parkplätze für vorgesehene Kleingartengelände

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	5	1

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Breitigen II“, 2. Änderung und Neufassung und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB.

8.

Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;

Vergabe von Projektsteuerungsleistungen

Vorlage: 884/2021

Der Gemeinderat hat am 5. Oktober 2021 Folgendes beschlossen:

Das Büro bemv-Architekten wird beauftragt, die Variante 2 (3-gruppige Kinderbetreuungseinrichtung) zu geschätzten Grobkosten von 3 Mio. Euro bis zur Baueingabeplanung (Leistungsphase 4 HOAI) durchzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der notwendigen Fachplanungs- und Projektsteuerungsleistungen vorzubereiten.

Hinsichtlich der Projektsteuerungsleistungen wurde das Büro Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten) zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Das Angebot wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung

gestellt.

Das Büro Beck betreut bereits die im Bereich des Schul- und Sportcampus Köndringen befindlichen Bauvorhaben „Sanierung Nikolaus-Christian-Sander-Grundschule“ und „Sporthalle Köndringen“.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	1	2

Folgendes beschlossen:

Die Projektsteuerungsleistungen werden an das Büro Beck Projektmanagement (Vörstetten) vergeben. Es erfolgt eine stufenweise Vergabe, zunächst Leistungsphasen 1-2 (AHO-Projektmanagementleistungen), zur voraussichtlichen Auftragssumme von 57.120 EUR.

Im Anschluss an die Abstimmung gab Gemeinderat Dr. Schalk folgende persönliche Erklärung ab:

„Das Abstimmungsverhalten (Ablehnung) richtet sich ausdrücklich nicht gegen das Büro Beck, sondern die Notwendigkeit einer Projektsteuerung in einer Projektkonstellation mit einem Architekturbüro, das langjährig für die Gemeinde Teningen arbeitet, ist meines Erachtens nicht gegeben.“

Die Gemeinderätinnen Lehmann-Kaiser und Roser waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung; Vergabe von HLSK-Fachingenieurleistungen **Vorlage: 887/2021**

Der Gemeinderat hat am 5. Oktober 2021 Folgendes beschlossen:

Das Büro bemv-Architekten wird beauftragt, die Variante 2 (3-gruppige Kinderbetreuungseinrichtung) zu geschätzten Grobkosten von 3 Mio. Euro bis zur Baueingabeplanung (Leistungsphase 4 HOAI) durchzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der notwendigen Fachplanungs- und Projektsteuerungsleistungen vorzubereiten.

Hinsichtlich der HLSK-Fachplanungsleistungen wurden zehn Planungsbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert, drei Angebote gingen ein. Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot des annehmbarsten Bieters, dem Büro Vertec GmbH, Ingenieurbüro für

Versorgungstechnik (Ettenheim), stellt sich wie folgt dar:
Leistungsphasen 1-4 HOAI: 18.336,68 EUR (brutto)

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

Die HLSK-Fachplanungsleistungen werden an das Büro Vertec GmbH, Ingenieurbüro für Versorgungstechnik (Ettenheim), vergeben. Es erfolgt eine stufenweise Vergabe, zunächst die Leistungsphasen 1-4 HOAI zur voraussichtlichen Auftragssumme von 18.336,68 EUR (brutto).

Gemeinderat Bader war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

10.

Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;

Vergabe von Elektro-Fachplanungsleistungen

Vorlage: 888/2021

Der Gemeinderat hat am 5. Oktober 2021 Folgendes beschlossen:

Das Büro bemv-Architekten wird beauftragt, die Variante 2 (3-gruppige Kinderbetreuungseinrichtung) zu geschätzten Grobkosten von 3 Mio. Euro bis zur Baueingabeplanung (Leistungsphase 4 HOAI) durchzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der notwendigen Fachplanungs- und Projektsteuerungsleistungen vorzubereiten.

Hinsichtlich der Elektro-Fachplanungsleistungen wurden acht Planungsbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert, drei Angebote gingen ein. Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot des annehmbarsten Bieters, dem Büro Vertec GmbH (Ettenheim), stellt sich wie folgt dar:

Leistungsphasen 1-4 HOAI: 13.853,59 EUR (brutto)

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Elektro-Fachplanungsleistungen werden an das Büro Vertec GmbH,

Ingenieurbüro für Versorgungstechnik (Ettenheim), vergeben. Es erfolgt eine stufenweise Vergabe, zunächst Leistungsphasen 1-4 HOAI zur voraussichtlichen Auftragssumme von 13.853,59 EUR.

Gemeinderat Bader war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

**Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;
Vergabe der Tragwerksplanung
Vorlage: 889/2021**

Der Gemeinderat hat am 5. Oktober 2021 Folgendes beschlossen:

Das Büro bemv-Architekten wird beauftragt, die Variante 2 (3-gruppige Kinderbetreuungseinrichtung) zu geschätzten Grobkosten von 3 Mio. Euro bis zur Baueingabeplanung (Leistungsphase 4 HOAI) durchzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der notwendigen Fachplanungs- und Projektsteuerungsleistungen vorzubereiten.

Hinsichtlich der Tragwerksplanung wurden drei Planungsbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und drei Angebote gingen ein. Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot des annehmbarsten Bieters, dem Büro Michael Zimmermann (Emmendingen), stellt sich wie folgt dar:
Leistungsphasen 1-4 HOAI: 46.547,83 EUR (brutto)

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Tragwerksplanung wird an das Büro Michael Zimmermann, Ingenieurbüro für Tragwerksplanung (Emmendingen), vergeben. Es erfolgt eine stufenweise Vergabe, zunächst Leistungsphasen 1-4 HOAI zur voraussichtlichen Auftragssumme von 46.547,83 EUR (brutto).

Gemeinderat Bader war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Ehemalige Neuapostolische Kirche, Ortsteil Köndringen; Umnutzung zur Kinderbetreuungseinrichtung;
Vergabe der Landschaftsplanung (Freianlagenplanung)
Vorlage: 892/2021

Der Gemeinderat hat am 5. Oktober 2021 Folgendes beschlossen:

Das Büro bemv-Architekten wird beauftragt, die Variante 2 (3-gruppige Kinderbetreuungseinrichtung) zu geschätzten Grobkosten von 3 Mio. Euro bis zur Baueingabeplanung (Leistungsphase 4 HOAI) durchzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der notwendigen Fachplanungs- und Projektsteuerungsleistungen vorzubereiten.

Hinsichtlich der Freianlagenplanung wurden drei Planungsbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert und drei Angebote gingen ein. Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot des annehmbarsten Bieters, dem Büro Pit Müller (Freiburg), stellt sich wie folgt dar:

Leistungsphasen 1-4 HOAI: 19.429,27 EUR (brutto)

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Freianlagenplanung wird an das Büro Pit Müller, Freier Landschaftsarchitekt (Freiburg), vergeben. Es erfolgt eine stufenweise Vergabe, zunächst Leistungsphasen 1-4 HOAI zur voraussichtlichen Auftragssumme von 19.429,27 EUR (brutto).

13.

Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wassertank für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen, und einer Drehleiter mit Korb für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen
Vorlage: 893/2021

Um den notwendigen Anforderungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) sowie der Alarm- und Ausrückeordnung nachzukommen, benötigt die Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen und Abteilung Teningen, die jeweiligen

Ersatzbeschaffungen.

Das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W) der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen, mit Standort Bottingen ist aufgrund seines Baujahrs von 1985 altersbedingt sehr reparaturanfällig und somit kostenintensiv, auch die Technik entspricht nicht mehr dem heutigen Standard (Kosten TÜV 2021 für zwei Jahre 7.500 EUR). Das Fahrzeug wird auch für die Jugendfeuerwehr genutzt.

Für die Drehleiter mit Korb (DLK 23/12) der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen, Baujahr 1994, fallen ebenfalls altersbedingt hohe Wartungs- und Reparaturkosten an. 2023 steht die Leiterprüfung des Oberwagens, welche alle zehn Jahre durchgeführt werden muss, an mit Kosten von ca. 70.000 EUR. Diese Drehleiter wird nicht nur im Gemeindegebiet dringend für Industrie und Hochhäuser benötigt (Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gem. Landesbauordnung), sondern ist auch in die Ausrückordnung des Landkreises Emmendingen als zweite Drehleiter eingebunden (Freiamt, Bahlingen, Eichstetten, Emmendingen, Kreiskrankenhaus, Zentrum für Psychiatrie). Auch hier ist der Stand der Technik veraltet.

Die frühestmögliche Beschlussfassung des Gemeinderates zur Beschaffung der beiden Fahrzeuge ist aufgrund der Zuschussanträge, welche bis spätestens 15. Februar 2022 beim Landratsamt Emmendingen mit dem Nachweis der Beschlussfassung zur Beschaffung der Fahrzeuge eingegangen sein müssen, notwendig (VwV Z-Feu).

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Matthias Brupbach, erläuterte ausführlich die Gründe für diese Ersatzbeschaffungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Als Investitionsmaßnahmen sind folgende Beträge bereitzustellen:

Haushaltsjahr 2022: 250.000 EUR für das TSF-W
150.000 EUR für die DLK 23/12 (1. Rate)
Haushaltsjahr 2023: 700.000 EUR für die DLK 23/12 (Schlussrate)

Nach Abzug des Landeszuschusses (TSF-W = 52.000 EUR und DLK 23/12 = 254.000 EUR) beträgt der Anteil der Gemeinde 198.000 EUR für das TSF-W und 596.000 EUR für die DLK 23/12.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Nimburg-Bottingen, Standort Bottingen, wird im Haushaltsjahr 2022 und die Drehleiter mit Korb (DLK 23/12) für die

Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen, wird im Haushaltsjahr 2022 (1. Rate) und im Haushaltsjahr 2023 (Schlussrate) beschafft. Die Haushaltsmittel werden im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.

14.

**Wohnbaugebiet "Gereut", Ortsteil Teningen;
Grundsatzentscheidung Nahwärmeversorgung
Vorlage: 689/2020**

Ausgangssituation

Die Gemeinde Teningen hat zur Realisierung einer Nahwärmeversorgung im Gebiet „Oberdorf“ die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH (NWT) gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere im Rahmen seiner kommunalen Daseinsvorsorge die sichere und preisgünstige Versorgung von Endkunden mit Energie und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes (Nahwärmenetz) im Gemeindegebiet Teningen.

Im Zuge der Erschließungsplanungen für das Wohnbaugebiet „Gereut“ wurde hinsichtlich der Versorgung des Gebietes mit Nahwärme Kontakt mit der NWT aufgenommen. Laut Rückmeldung der NWT kann ein Nahwärmenetz im künftigen Baugebiet wirtschaftlich nur dann betrieben werden, wenn der Anschluss an das Wärmenetz und die Benutzung für alle Grundstückseigentümer verpflichtend ist.

Klimaschutzgründe für eine Nahwärmeversorgung

Eine Darstellung der CO₂- und Treibhausgas-Emissionen eines Einfamilienwohnhauses wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Vorzüge für die Bauherren

- Preisgünstige und ökologische Wärmeversorgung

Einfamilien-Passivhaus (3,5 kW; 4.800 kWh)	Pelletkessel	Wärmepumpe Luft/Wasser	vorl. Ermittlung Nahwärme Teningen
CO ₂ -Ausstoß in Tonnen	0,22	1,29	0,26
Jährliche Vollkosten auf 40 Jahre (inkl. Investition)	ca. 2.250 €	ca. 1.750 €	ca. 1.500-1.850 €
Investitionskosten zu Beginn	ca. 21.000 €	ca. 15.000 €	ca. 9.000-14.000 €

Einfamilienhaus KfW 70 (5,2 kW; 12.480 kWh)	Pelletkessel	Wärmepumpe Luft/Wasser	vorl. Ermittlung Nahwärme Teningen
CO ₂ -Ausstoß in Tonnen	0,32	1,92	0,40
Jährliche Vollkosten auf 40 Jahre (inkl. Investition)	ca. 2.500 €	ca. 2.150 €	ca. 1.900 bis 2.250 €
Investitionskosten zu Beginn	ca. 21.000 €	ca. 15.000 €	ca. 9.000-14.000 €

- Höhere Förderung aus dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ ab 01.07.2021 (Neu: Bonus für Einbindung erneuerbarer

Energien)

- Weniger Platzbedarf (weder Kessel, Tank noch sonstige Lagervorhaltung)
- Keine Geruchs- oder Geräuschbelästigungen
- Keine Organisation Brennstofflieferung bzw. Heizungswartung erforderlich
- Keine Schornsteine erforderlich (inkl. Schornsteinfegerdienstleistungen)
- Gleichmäßige Wärmeverteilung durch einen hydraulischen Abgleich
- Erfüllung künftiger gesetzlicher Anforderungen liegen beim Nahwärmelieferanten

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Mai 2021 mit sieben Ja-Stimmen und sieben Nein-Stimmen bei fünf Enthaltungen den Beschlussvorschlag für einen Grundsatzbeschluss zum Erlass einer Anschluss- und Benutzungssatzung für Nahwärme im Baugebiet „Gereut“ abgelehnt. Es zeigt sich zwischenzeitlich, dass auch seitens einiger Eigentümer ein Interesse an der Nahwärmeversorgung besteht. Auch seitens des Gemeinderates bestehen Signale, die eine Neubewertung rechtfertigen. Die veränderten Rahmenbedingungen machen daher eine erneute Beratung im Gemeinderat erforderlich.

Der formelle Anschluss- und Benutzungszwang ist in einer gesonderten Satzung zu regeln. Der Entwurf für eine entsprechende Satzung wurde den Gremienmitgliedern ausgehändigt.

Im Falle eines positiven Grundsatzbeschlusses wird der Satzungsentwurf bis zur Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung abschließend ausgearbeitet (insbesondere mit Festlegung des konkreten Geltungsbereichs) und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersicht CO₂- und Treibhausgas-Emissionen EFH in kg/(m²*Jahr)
- Jahresgesamtkosten für Heizsysteme eines EFH (ohne Solarthermie)
- Antrag der UB/ÖDP-Fraktion vom 14. November 2021
- Satzungsentwurf

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

Folgendes beschlossen:

- 1. Basierend auf den Handlungsgrundsätzen der Umwelterklärung der Gemeinde Teningen und dem Ziel, im kommunalen Wirkungsbereich die Umweltsituation stetig zu verbessern, wird zur Realisierung der Versorgung des Wohnbaugebiets „Gereut“ mit Nahwärme der Anschluss an das Wärmenetz und die Benutzung verpflichtend für alle Grundstückseigentümer vorgegeben.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs den Erlass einer Anschluss- und Benutzungssatzung für Nahwärme im Baugebiet „Gereut“ abschließend auszuarbeiten und dem**

Gemeinderat zur Beschlussfassung als Satzung vorzulegen.

Die Gemeinderäte Gasser, Dr. Kölblin und Schmidt sowie die Geschäftsführerin der NWT, Evelyne Glöckler, haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

15.

Betrauungsakt für die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH unter Berücksichtigung der europäischen Rechtslage **Vorlage: 898/2021**

Die Gemeinde Teningen hat die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH im Jahr 2014 damit betraut, die Aufgabe der Nahwärmeversorgung zu übernehmen. Mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen (Freistellungsbeschluss), die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, treten formelle Anforderungen an den Betrauungsakt in Kraft. Diese wurden nachfolgend durch die Rechtsprechung der europäischen Gerichte konkretisiert.

Die Gemeinde Teningen hat sich entschieden, die Betrauung aus dem Jahr 2014 unter Beachtung der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung zu bestätigen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

folgender Betrauung der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich der Nahwärmeversorgung zugestimmt:

Betrauungsakt für die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH

Präambel

Die Gemeinde Teningen hat die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH im Jahr 2014 damit betraut, die Aufgabe der Nahwärmeversorgung zu übernehmen. Mit dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen (Freistellungsbeschluss), die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, treten formelle Anforderungen an den Betrauungsakt in Kraft. Diese wurden nachfolgend durch die Rechtsprechung der europäischen Gerichte konkretisiert. Die Gemeinde Teningen hat sich entschieden, die Betrauung

aus dem Jahr 2014 unter Beachtung der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung zu bestätigen.

I. Betrautes Unternehmen

Die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH wurde im Jahr 2014 gegründet und hat als Unternehmensgegenstand u.a. die Nahwärmeversorgung der Gemeinde Teningen bzw. Teile des Gemeindegebiets. Die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH ist seit ihrer Gründung ausschließlich im Bereich der Nahwärmeversorgung aktiv.

II. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Tätigkeiten, welche unter die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 AEUV zu fassen sind:

- Konzeption, Planung, Errichtung, Betrieb, Erweiterung von Nahwärmenetzen in der Gemeinde Teningen zum Zwecke der preisgünstigen, zuverlässigen und klimafreundlichen Versorgung der angeschlossenen Bürger und gewerblicher Anschlussnehmer;
- Beratung von (auch potentiellen) Anschlussnehmern einschließlich Sanierungsberatung im Bereich der Wärmeversorgung und Gebäudeeffizienz.

III. Bestätigung des Betrauungsaktes

Die Gemeinde Teningen bestätigt und konkretisiert durch den vorliegenden Betrauungsakt die der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH bereits durch die derzeit gültigen Unternehmenssatzung und ergänzenden Gesellschafterbeschlüsse übertragene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Versorgung gemeindeangehöriger Bürger und gewerblicher Anschlussnehmer.

IV. Ausgleichsleistungen für die Tätigkeiten gemäß Abschnitt II.

(1) Der Ausgleich der bei der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen (= Kosten) kann durch unterschiedliche Finanzierungsmaßnahmen erfolgen:

- Kapitalzuführungen
- Zuschüsse
- Verlustausgleich
- Gewährung von Gesellschafterdarlehen
- Übernahme von Bürgschaften für Investitionskredite

Eine Ausgleichsleistung für andere Tätigkeiten, sofern solche aufgenommen werden, erfolgt nicht bzw. deren Regelungen sind in einem ergänzenden

Betrauungsakt aufzunehmen.

- (2) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich maximal nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten zuzüglich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Gesellschaft, insbesondere solche aus den Wärmepreisen, anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Eventuelle Fehlbeträge aus etwaigen Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Sofern Ausgleichsleitungen auf Basis der jeweils gültigen DAWI-De-minimis-Verordnung erfolgen, ist ein zahlenmäßiger Nachweis der ausgleichsfähigen Kosten nicht erforderlich.*
- (3) Die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH trägt dafür Sorge, dass im Fall der Aufnahme andere Tätigkeiten - einschließlich solcher, die unter den Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen - die Trennungsrechnungen gemäß den allgemeinen Grundsätzen u.a. des Transparenzrichtlinien-Gesetzes geführt und der Gemeinde Teningen in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis gegeben werden.*
- (4) Ein unmittelbarer Zahlungsanspruch erwächst der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH aus dieser Betrauung nicht.*

V.

Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer bis zum Ende des Abschreibungszeitraums des bestehenden Nahwärmenetzes, höchstens bis zum 31. Dezember 2041. Danach kann eine erneute Betrauung erfolgen. Die Betrauung endet vorzeitig, wenn die Gemeinde Teningen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Teile der Pflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.*
- (2) Die Gemeinde Teningen kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Gemeinde Teningen unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und die Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von zwölf Monaten liegen.*

VI.

Anpassungsregelung

Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Gemeinde Teningen nicht

mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

VII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

VIII. Umsetzung des Beschlusses

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss durch eine Anweisung an die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH in der Form eines Gesellschafterbeschlusses umzusetzen.

16.

Bauanträge **Vorlage: 885/2021**

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Umbau eines Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus mit Erweiterung durch einen Anbau, Flst.Nr. 1615/3, Dorfstraße 25, Ortsteil Bottingen	Keine Einwendungen.
2	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport, Flst.Nr. 1843, Riedstraße 15, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen. Der beantragten bzw. erforderlichen Erteilung der Über- bzw. Unterschreitung der festgesetzten Baufluchten wird zugestimmt.
3	Wohnraumerweiterung durch Abbruch des Speicherdachgeschosses und erweiterter Wiederaufbau mit Balkon und Pultdach, Flst.Nr. 5096/1, Bismarckstraße 21, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Der beantragten Erteilung der Befreiung zur Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung wird zugestimmt.
4	Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 168, Hauptstraße, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.

5	Neubau einer Sporthalle, Flst.Nrn. 5021 und 5023, Am Hungerberg 18, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Der Erteilung der Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt.
6	Abbruch einer Werkstatt und eines Wohngebäudes, Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit fünf Wohnungen sowie Neubau von drei Einzelhäusern in Reihenhausform mit insgesamt zwölf Pkw-Stellplätzen, Flst.Nr. 10/10, Friedrich-Meyer-Straße 17, Ortsteil Teningen	Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die im Baugesuch eingezeichnete schraffierte Fläche als öffentliche Verkehrsfläche gesichert wird.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
7	Neubau eines Einfamilienhauses, Flst.Nr. 45/1, Hauptstraße 6b, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.

17.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Breitigen II“ erkundigte sich Karina Jenne-Schmidt nach der Abkürzung „RÜB“. Des Weiteren regte sie an, in Gewerbegebieten auch Wohnraum zuzulassen, um so vielleicht u.a. einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, da Mitarbeitenden zumindest zeitweise Wohnraum angeboten werden kann. Auch bat sie, nach einer Lösung für die wegfallenden Scheibenschlagplätze zu suchen.

18.

Anfragen und Bekanntgaben

Abschließend dankte Bürgermeister Hagenacker für die gute Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr und gab einen kleinen Rückblick. Mit guten Wünschen für ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2022 schloss er die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:31 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: